

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4585**

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Frau Tschanter
Frau Wulf
Postfach 71 21

24171 Kiel

Flintbek, 02. Juni 2004

**Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
(Landeswaldgesetz – LWaldG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3262**

Sehr geehrte Damen,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 14. Mai d. J. übersenden wir Ihnen in der Anlage die Stellungnahme des Landesjagdverbandes zum o. g. Betreff.

Der Landesjagdverband wird den vorgesehenen Anhörungstermin des weiteren wahrnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. H. Behrens

Stellungnahme des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landeswaldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz)

I Einleitung

Auf Bundesebene steht zur Zeit die Novellierung des Bundeswaldgesetzes als Rahmengesetz an. Dies ist im Koalitionsvertrag der Regierungskoalitionen auch in dieser Legislaturperiode entsprechend vorgesehen.

D. h., der vorliegende Gesetzentwurf muss sich an dem z. Zt. gültigen Rahmen Bundeswaldgesetz ausrichten. Das sodann novellierte Bundeswaldgesetz wird jedoch schon allein aus der Tatsache der Einfügung des Art. 75 Abs. 2 Grundgesetz im Jahre 1994 erhebliche Veränderungen erfahren.

Die Auswirkungen der Neuregelung auf die Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern sind im Schrifttum bislang sehr unterschiedlich bewertet worden. Während teilweise eine substantielle Änderung der Kompetenzverteilung vollends bestritten und ein eigenständiger, gerichtlich nicht überprüfbarer Zugriffsspielraum des Bundesgesetzgebers auch weiterhin bejaht wird, geht die wohl überwiegende Auffassung im Schrifttum von einer normativen Zurückdrängung der vormals sehr weitreichenden Zugriffskompetenzen des Bundesgesetzgebers aus, ohne dass insoweit freilich eine einheitliche Linie auszumachen wäre.

Eine erste Klärung der vielfältigen Streitfragen dürfte die erst jüngst veröffentlichte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Neuregelung der Altenpflege

BVerfG, Urt. V. 24.10.2002 – 2 BvF 1/01 (NJW 2003, 41 ff.)

gebracht haben.

Nach Inkrafttreten des neuen Bundeswaldgesetzes müsste daher auf jeden Fall das gerade novellierte Landeswaldgesetz erneut auf den Prüfstand und Ressourcen der Legislative und Executive im Lande wären unnötig erneut gefordert.

In Zeiten knapper Haushaltsmittel und der damit notwendig werdenden zielgerichtet und effektiv einzusetzenden Ressourcen ruft dieses Verhalten beim Bürger sicherlich Unverständnis hervor.

Dies auch vor dem Hintergrund einer keineswegs sachlich nachgewiesenen Notwendigkeit einer völligen Neufassung.

Schlagworte wie *„andere Bundesländer haben bereits modernisiert“*, *„mehr Bürgerfreundlichkeit“*, *„veränderte gesellschaftliche Anforderungen“* und *„verändertes Freizeitverhalten“* werden lediglich in die Begründung zum Gesetzentwurf eingestellt, ohne diese Aussagen jedoch zu belegen.

Die Aussage, *„andere haben bereits novelliert“* ist für sich auch kein Argument, um eine Novellierung in diesem Umfang zu belegen.

Das derzeit gültige Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein hat im Übrigen seit 1971 durchaus mehrere auch inhaltlich bedeutende Veränderungen erfahren.

II Im Einzelnen

Zu § 1 (Grundsatz)

(2) 3. Eines Ausgleichs der Interessen der Allgemeinheit sowie der Rechte und Pflichten von Waldbesitzern herbeizuführen, kann und darf nicht Zweck dieses Gesetzes sein. Die Interessen der Allgemeinheit sind im wahrsten Sinne zu allgemein und im konkreten Fall so speziell, dass diese nicht von den Waldbesitzern akzeptiert bzw. umgesetzt werden können. Ziel dieses Gesetzes muss es daher sein, die unter 1. genannten Funktionen auch mit Blick auf unsere Gesellschaft sicher zu stellen. Nachhaltige Forstwirtschaft ist demnach Bestandteil des Allgemeinwohls und die Gesellschaft erhält entsprechende Leistungen vom Waldbesitzer, die ggf. zu honorieren sind.

Anmerkungen: Nach moderner Interpretation und in Anlehnung an die Waldfunktionenkartierung ist es heute unstrittig, dass die Nachhaltigkeitsforderungen eine stetige und optimale Bereitstellung sämtlicher materieller und immaterieller Leistungen des Waldes beinhaltet. Eben diese Leistungen der einzelnen Waldfunktionen, insbesondere ihre „Optimierung“ (Leistung = größtmögliche Produktivität / Energieumsatz / Zeiteinheit) bedingt im Sinne von Bewirtschaftung eine Zielvorgabe / Zieldefinition. Spätestens hier widersprechen sich in Teilbereichen die Begriffe „Ökologie“ und „Nachhaltigkeit“ (Zielkonflikt).

Der ökologische Waldbau hat sich nicht an Zielvorstellungen des wirtschaftenden Menschen, sondern primär an den Gesetzmässigkeiten des Naturhaushaltes unter besonderer Beachtung des Nutzungsaspektes zu orientieren und wird somit einzig durch Gesetzmässigkeiten des Naturhaushaltes bestimmt. Dies bedeutet, dass ein Eingriff nicht zwingend nachhaltig erfolgen muss. Er kann im Sinne von „kleinen Katastrophen“ durchaus auch Kahlschlagswirtschaft bedeuten.

Verwunderlich ist, dass im Gesetz an keiner Stelle das Wort „naturnah“ auftaucht. Anders als in den Leitlinien für eine naturnahe Bewirtschaftung der landeseigenen Wälder. Möglicherweise haben diese bei der Abfassung des Entwurfes gar nicht Pate gestanden und dies ist mit Einschränkungen auch verständlich, zumal ein Wald unter Bewirtschaftung des Menschen nicht naturnah gestaltet werden kann.

Naturnähe/ Natürlichkeitsgrad (degree of naturalism) beschreibt nach Werteskala die Abstufung des menschlichen Einflusses auf ein Ökosystem oder eine Biozönose.

Man unterscheidet:

- a) natürlich = vom Menschen nicht verändert
- b) naturnah = vom Menschen nicht wesentlich verändert

sowie halbnatürlich und anthropogen.

Unsere Wälder können sich unter wirtschaftlichen Eingriffen allenfalls zu halbnatürlichen Wäldern entwickeln, die sich nach ihrem Hemerobiegrad (Natürlichkeit) charakterisieren lassen.

Forstplanungsmaßnahmen beginnen in diesem Zusammenhang bei bestandesweiser Erfassung und Festlegung weiterer Zielvorgaben, was den menschlichen Einfluss auf die Bestände unterstreicht, so dass naturnahe Wälder nicht entstehen können. Arten- und Strukturreichtum sind durch menschliche Tätigkeiten beeinflussbar, jedoch nicht unter Naturnähe zu fassen.

Unter diesem Aspekt plädieren wir insbesondere mit Blick auf § 4 des Gesetzes für eine ökosystemgerechte Nutzung der Waldflächen in Schleswig-Holstein, d. h. in Abhängigkeit von den Standortfaktoren.

- (3) Die Definition nachhaltiger Forstwirtschaft ist zu ungenau. Der hier gemachte Versuch berücksichtigt die unter § 1 (2) genannten Funktionen nicht in gleichem Maße, sondern reflektiert primär auf die ökologischen Ansprüche.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Eine Definition von Wald im Sinne dieses Gesetzes sollte ggf. eine Trennung der Begriffe „Wald“ (ursprünglich vom Menschen beeinflusstes Ökosystem: Lat. silva) und „Forst“ (von foresta: ursprüngliche Waldgebiete/ Bannwälder/ Naturwälder) vornehmen. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird Forst heute als Wirtschaftswald betrachtet.

Eine Trennung der Begrifflichkeit würde auch in diesem Gesetzentwurf die Funktionalität von Wäldern stärker berücksichtigen (Beispiel: Naturwald).

- (1) Eine Größenangabe, ab wann eine Fläche „Wald“ darstellt, fehlt. Insgesamt erscheint die Begriffsbestimmung, welche Flächen als Wald gelten, zu kompliziert. Der „Normalbürger“ wird nicht mehr erkennen, wann er sich im oder außerhalb des Waldes befindet. Die genannten Beispiele für zum Wald gehörende Grundflächen sollten komprimiert, unter eine Begrifflichkeit gefasst werden. Dieses bedeutet, dass alle von Wald umgebenen Flächen zum Wald gehören, aber nicht gleichzeitig als Wald gelten. Wald/Forst im Sinne des Gesetzes kann nur eine mit Forstpflanzen bestockte Fläche sein, die auch unmissverständlich als Wald erkennbar ist. Somit würde auch einer Verfälschung der Waldstatistiken entgegen gewirkt.
- (3) Wenn als Waldgehölze nur noch heimische Baumarten angesehen werden, würde es bedeuten, dass Sitkafichtenbestände, die sich natürlich verjüngen, und Fichtenbestände - insbesondere auf dem Mittelrücken Schleswig-Holsteins - nicht mehr Wald im Sinne des Gesetzes sind (standortheimisch?).
- (4) Eine Gleichstellung von natürlich entstehenden Waldkahlfleichen mit Kahlschlägen ist zu vermeiden. Natürliche Entstehung durch Windwurf oder Kalamitäten etc. sollte auch im Gesetz genannt werden, zumal forstwirtschaftliche Eingriffe, wie bestimmte Hiebsmaßnahmen ebenfalls nicht unter dem Begriff Kahlschläge summiert werden.

§ 3 (Forstliche Rahmenplanung)

Die forstliche Rahmenplanung steht durchaus in der Kritik, da über die unterschiedlichen Planungsinstrumente der Forstwirtschaft wie Waldfunktionen, Kartierung, Standortkartierung, forstliche Betriebspläne, etc., bereits hinreichend Informationen vorhanden sind, die Bestandteil der Landesraumordnungsplanung werden können und auf Grund der besonderen ökologischen Funktionen des Waldes Eingang finden in die Naturschutzfachplanung/Landschaftsplanung. Dennoch ist aus Sicht der Forstbehörde die forstliche Rahmenplanung sicherlich sinnvoll, um auf Grund der besonderen Funktionen des Waldökosystems eine stärkere Gewichtung im Abgleich verschiedener Interessen in der Raumordnungsplanung zugunsten des Waldes vorzunehmen. Insbesondere mit Blick auf die im Landesraumordnungsplan von 1998 festgeschriebenen Grundsätze zur Neuwaldbildung „.... gleichrangige Erfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion ermöglichen“, ist die Umsetzung einer forstlichen Fachplanung durchaus hilfreich. Auch das Landesplanungsgesetz fordert die Übernahme forstlicher Ziele, u. a. die Erhöhung des Waldanteils auf 12 % der Landesfläche durch die Umsetzung forstlicher Rahmenpläne in die Regionalplanung. Diesem gesetzlichen Auftrag muss das Land entsprechen.

(3) 4. In der Aufzählung sollten die Träger öffentlicher Belange generell genannt werden. Die Einschränkung regionaler Träger ist zu streichen. In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Jagdgenossenschaften, respektive ihr Zusammenschluss in Form des Arbeitskreises Jagdgenossenschaften und Eigenjagden ebenfalls auf Grund ihres Rechtstatus zu hören sind.

Zu § 3 a (Waldfunktionensicherung)

1. Die Inanspruchnahme von Wald ist in den seltensten Fällen angemessen. Auf Grund der besonderen Waldsituation Schleswig-Holsteins geht die Inanspruchnahme anderer Flächen, derer von Wald im Range vor. Wald darf nur in Anspruch genommen werden, soweit der Planungszweck nicht auf ökologisch weniger bedeutsamen Flächen verwirklicht werden kann. Im letzteren Fall ist zu prüfen, ob primär Staatswald in Anspruch genommen werden kann.
2. Nicht nur die Forstbehörden sondern auch die Waldbesitzer/-eigentümer sind bereits bei der Vorbereitung von Planungen zu unterrichten und nicht erst mit fertigen Plänen zu konfrontieren.

Zu § 4 (Ordnungsgemäße Forstwirtschaft)

- (1) Eine Nutzungsverpflichtung für Waldbesitzende sollte nicht festgeschrieben werden, wenn gleichzeitig die gute fachliche Praxis als Mindestanforderung an die forstliche Nutzung definiert wird. Die gute fachliche Praxis ergibt sich aus dem eisernen Grundsatz des Örtlichen (Standortgegebenheiten, Waldzustand, etc.) und kann nicht verordnet werden. Im Gesetz eine Ermächtigungsgrundlage für die Definition einer guten naturschutzfachlichen Praxis zu schaffen, ist aus diesem Grunde unmöglich. Waldbesitzer müssen die Freiheit haben, aus bestimmten Zwängen heraus Handlungen vorzunehmen. Sofern diese zu keiner Gefährdung von Waldbeständen oder Waldfunktionen führen, bzw. letztere einschränken, sprechen wir von ordnungsgemäßer Forstwirtschaft.
- (2) Die genannten Mindestanforderungen sind Selbstverständlichkeiten aus Sicht der ökonomischen Bewirtschaftung von Wäldern. Sie entsprechen wirtschaftlichen Zwängen mit positiver Auswirkung auf Ökosysteme.

2. Dass die Erhaltung von Waldökosystemen als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt Bestandteil einer ordnungsgemässen Forstwirtschaft und damit der guten naturschutzfachlichen Praxis ist, braucht nicht besonders herausgestellt zu werden, da es sich hierbei um eine unmittelbare Dienstleistung naturgemäss bewirtschafteter Wälder im Sinne des § 1 dieses Gesetzes handelt. In diesem Zusammenhang sollte – wenn überhaupt – nicht von artenreich sondern von Biodiversität gesprochen werden. „Artenreich“ ist in jedem Fall zu streichen.

Begründung:

Der Begriff „artenreich“ im Sinne von Artendichte charakterisiert lediglich die Anzahl der Arten eines Biotops. Anders hingegen die Biodiversität, welche einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt. Wir sprechen in diesem Fall von der Vielfalt von Arten in einer Lebensgemeinschaft; dabei wird nicht nur die Artenzahl sondern auch die relative Abundanz der Arten berücksichtigt („Arten-Individuen-Relation“) (vgl. auch Schaefer/Tischler, Ökologie, 2. Auflage, UTB, Gustav-Fischer-Verlag, 1982). Der Begriff „artenreich“ ist demnach nicht ausreichend zur Charakterisierung. Auch artenarme Ökosysteme können von sehr stabilem Zustand sein.

3. Die Ausnutzung geeigneter Naturverjüngungen ist schon aus Kostengründen für den Waldbesitzer von großem Interesse, gewährleistet aber nicht den Erhalt genetischer Vielfalt. Dafür können nur Naturwälder und vernetzte Waldökosysteme unterschiedlicher Standorte hinreichende Gewähr bieten.

5. Auch ein Beispiel für unnötige Regelungen. Jeder Waldbesitzer ist aus ökonomischem Interesse an der Anwendung von bestandes- und bodenschonenden Techniken interessiert. Welche Technik zum Einsatz kommt, regelt letztlich der Preis für deren Einsatz. Selbstverständlichkeiten wie dieses Beispiel müssen nicht auf dem Verordnungswege konkretisiert und umgesetzt werden. Hier ist ein Ansatzpunkt für die Ausgestaltung der forstlichen Förderung.

7. Ob die Behebung anthropogener Nährstoffmängel unter guter naturschutzfachlicher Praxis zu Subsumieren ist, wird nach wissenschaftlichem Ermessen heute verneint. Zu gravierend können die negativen Einflüsse auf die Lebensgemeinschaften sein. Langfristige Untersuchungen liegen noch nicht vor. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Augenmerk auf die Entstehung einer zwar veränderten aber den momentan bestehenden standörtlichen Gegebenheiten angepassten Waldgesellschaft zu richten. Eventuelle wirtschaftliche Einbußen sind in Form von Entschädigungen an den Waldbesitzer durch die Gesellschaft, welche Verursacher dieser Schäden ist, zu leisten.
In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass eine Förderung des Waldes im Prinzip ähnlich der Agrarförderung pro Hektar und Jahr mit der gleichen Fördersumme auszustatten ist. Die Bereitstellung von Waldflächen des bäuerlichen Betriebes ist in die Flächenberechnung für Naturschutzleistungen einzubeziehen.

8. Die Worte „unter weitestgehendem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel“ sind zu streichen, da ebenfalls eine Selbstverständlichkeit (ökonomisches Prinzip). Spritzmittel sind teuer und der Waldbesitzer entscheidet über den notwendigen Einsatz.

9. Angesichts der Situation der Gentechnik in Europa ist von dem Verzicht aktiver Einbringung (unter Genehmigungsvorbehalt) zu sprechen.
10. Die Anpassung der Wilddichten erfolgt zielgerichtet auf Grund forstlicher Zweckbestimmungen und vor dem Hintergrund ökonomischer Vorstellungen des wirtschaftenden Menschen, die in der Regel auf Grund der Langfristigkeit der forstlichen Produktion nicht erreicht werden. Die natürliche Biotopkapazität von Wildbeständen liegt weit über der forstwirtschaftlich tragfähigen Dichte des Schalenwildes. Hier ist in der Begrifflichkeit zwingend nachzubessern und vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Sicherung aller Waldfunktionen bei gleichem Rang (vgl. auch Landesraumordnungsplan) auf die Sicherstellung der Biodiversität und § 7 BNatSchG zur reflektieren.

Anmerkungen: Dem ökologischen Grundverständnis widerspricht die gezielte Förderung von Fauna und Flora. In Bezug auf die Anpassung der Wilddichten an die natürliche Biotopkapazität der Waldökosysteme bedarf dies einer Erklärung.

Waldbau muss heute funktionskonform, nachhaltig und naturgemäss – letzteres gilt es zu unterstreichen – durchgeführt werden, um gesellschaftspolitisch wesentliche Zielvorstellungen zu erfüllen. Stabile Waldgesellschaften sollen entstehen. Dieses beinhaltet jedoch nicht den Verzicht auf nicht autochthone Baumarten oder auch einzelne Nutzungskomponenten. Dieses wird zwar inhaltlich durch den Entwurf besonders unterstrichen, hat aber mit der guten naturschutzfachlichen Praxis wenig zu tun. Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen selbst waren es, die Wald- und Agrarökosysteme so reguliert haben, dass sich die Chancen für einzelne Arten (z. B. Schalenwild) erheblich verschoben. Aus Erfahrung wissen wir, dass eine kontinuierliche Erhöhung des Abschusses, der theoretisch zumindest mittelfristig zu einer Bestandsreduktion mit den gewünschten Folgen für den Wald führen müsste, kein geeignetes Instrument ist. Es gibt mehr als genug Beispiele, dass die Bauartenzusammensetzung trotz hoher Abschusszahlen nicht den forstlichen Zielen entspricht (Zielkonflikt). Unserer Auffassung nach ist eine Reduktion von Wildbeständen ortspezifisch zu sehen und lokal lediglich auf das Rehwild anzuwenden. Sozial lebende Wildarten, wie das Rotwild, stellen andere Ansprüche, die es landesweit zu optimieren gilt.

Bis heute ist keine Auswertung der in Landeswäldern durchgeführten Verbissgutachten veröffentlicht worden, so dass der Gesetzentwurf wie auch die allgemeine Wildschadensdiskussion ohne konkretes Datenmaterial abläuft. In der Wild-/Waldfrage gilt es konkret um die Prüfung des Einzelfalles und nicht um Verallgemeinerungen. Der Punkt 10 ist daher aus den Mindestanforderungen zu streichen.

Wildschadensanfällige Wälder durch nicht ökosystemgerechte Waldwirtschaft und die besonderen Rahmenbedingungen von Waldflächen in Schleswig-Holstein sind das zentrale Problem in der Diskussion.

11. Was unter einem ausreichenden Umfang von Alt- und Totholz zu verstehen ist, sagt uns letztlich die Natur. Diese Bereiche sind zu schützen soweit die Verkehrssicherungspflicht keine Probleme bereitet.

- (4) Der Abs. 4 ist zu streichen. Einer Verordnung bedarf es in keinem Fall. Stärkere Reglementierungen von Waldbesitzern sind mit Blick auf deren Engagement zu vermeiden. Vertragliche Regelungen geben den notwendigen Spielraum. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich durch den gesamten Gesetzestext die Herstellung des Einvernehmens mit der obersten Naturschutzbehörde/Naturschutzbehörde zieht. Entweder die oberste Forstbehörde/Forstbehörde ist eigenständige Fachbehörde und entscheidet im Benehmen mit der Naturschutzbehörde eigenständig, oder sie ist als eigenständige Fachbehörde überflüssig.

- (5) Diese Regelung läuft der Motivation des Waldbesitzers, sich vor dem Hintergrund der Verantwortung für künftige Generationen in den Vertragsnaturschutz zu begeben, zu wider. Waldbesitzer erhalten eine 20jährige Verrentung und Nachfolgenerationen haben keinen wirtschaftlichen Hintergrund mehr. Der Verzicht auf eine Förderung bei Wiederaufnahme der Bewirtschaftung ist zu streichen.

Warum gilt eine Prüfung der Aussetzung nicht auch bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie landeseigenen Waldflächen (Ökonomie und Nachhaltigkeit).

- (7) Weitergehende Anforderungen nach dem LNatSchG sollten an dieser Stelle konkretisiert werden und nicht der besonderen naturschutzfachlichen Rechtskenntnis einiger weniger Personen überlassen werden. Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang, dass im Entwurf an keiner Stelle speziell auf NATURA 2000 und die Umsetzung eines kohärenten Systems von FFH-Gebieten (Art. 10 FFH-Richtlinie) eingegangen wird. Es bleibt daher der Spekulation vorbehalten, an welcher Stelle des Gesetzes diese Flächen betroffen sind.

Zu § 5 (Ziele / Staats- und Körperschaftswald)

- (1) Die besondere Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion bei der Bewirtschaftung der genannten Wälder widerspricht den Zielen einer gleichrangigen Sicherung der Funktionen des Waldes, wie in § 1 (2) formuliert. In diesem Zusammenhang darf die nach § 7 BNatSchG für Flächen der öffentlichen Hand geltende Vorbildfunktion nicht vernachlässigt werden. Auch in Zusammenhang mit der Sicherung der Biodiversität und der Sicherstellung eines Lebensraumes für alle heimischen Tierarten kommt dem Landeswald eine besondere Bedeutung zu. Bei der Entwicklung von Korridorsystemen zur Förderung der Erschließung neuer Lebensräume sowie Vernetzung bestehender Habitats ist auf die Anwendung des § 7 BNatSchG mit Blick auf die Landesverpflichtung zwingend zu reflektieren.

- (2) 5. Das unter (1) gesagte impliziert, dass in den Wäldern der öffentlichen Hand Lebensraum für alle heimischen Schalenwildarten gegeben sein muss und damit die jagdliche Raumordnung – auch mit Blick auf das LWaldG und die Erfüllung seines Auftrages – zu verändern ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen unter § 4 (2). Nicht definiert wird was unter größere Wälder verstanden wird. Auch ist fraglich, zu welchem Zeitpunkt eine Verjüngung von Forstbeständen erfolgen muss, um die Langfristigkeit der Produktion nachhaltig zu sichern. Mit Blick auf die im Begründungstext zur Novellierung gemachten Ausführungen zum Betretungsrecht stellt diese Regelung einen starken Gegensatz dar. Die wirtschaftlich motivierte Verringerung von Wildbeständen steht einer Erlebbarkeit des Wildes bei der Kleinflächigkeit schleswig-holsteinischer Wälder und im Kontext mit der gewollten Öffnung des Waldes diametral entgegen.
6. Eine Totholzangabe in Prozenten vorzunehmen ist Unsinn und für Naturwälder erst recht nicht zielführend. Die Angabe von 10 % ist zu streichen und durch den Erhalt von Totholz zu ersetzen.
7. Die schrittweise Herausnahme und auch die Größenordnung von 10 % von Naturwäldern ist zu begrüßen, reicht aber für die Bildung eines kohärenten Netzes nicht aus. Die FFH-Verpflichtung sei in diesem Zusammenhang erneut angesprochen. Für die Umsetzung von NATURA 2000 im Wald bietet sich mit Blick auf die besondere Verantwortung von Schleswig-Holstein für Auwälder die Entwicklung von Korridorsystemen in Niederungsgebieten an. Auch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird im Entwurf nicht erkennbar berücksichtigt.

- (2) Auch Landesforstverwaltung braucht Öffentlichkeitsarbeit und muss ihrer Vorbildfunktion für die Umweltbildung gerecht werden. Hierfür wurde zentral eigens der heutige Landesbetrieb Trappenkamp eingerichtet. Den gesamten Landeswald in der Dienst- der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung zu stellen, ist eindeutig zu weit gegriffen.

Anmerkungen: Ob die **Erholungswirkung** bzw. das Naturerlebnis mit der Öffnung des Waldes für den Einzelnen steigt, bleibt fraglich. Umfragen zum Naturerleben zeigen sehr unterschiedliche Aussagen. Das Gros der Besucher ist mit dem Waldspaziergang und den damit verbundenen Erlebnissen sehr zufrieden. Von der Bevölkerung akzeptiert, hat sich allgemein durchgesetzt, dass Wald außerhalb von Wegen nicht betreten wird und man sich naturverträglich verhält. Handlungsbedarf mit Blick auf die Erholungsfunktion des Waldes ist eindeutig nicht gegeben.

Viele **Einrichtungen zur Umweltbildung** zielen auf den Lebensraum Wald. Und der Flächenanspruch wächst. Derzeit sind in Schleswig-Holstein 70 Erholungswälder (ca. 9 % der Holzbodenfläche) in allen Waldbesitzarten ausgewiesen. Das Land betreibt mit dem Erlebniswald Trappenkamp (ca. 310.000 Besucher) eine besondere Umweltbildungseinrichtung. Zahlreiche Naturerlebnisräume ermöglichen der Bevölkerung und auch dem Touristen sich umfassend zu informieren und Natur zu erleben.

Über 40 Wald- und Naturkindergärten bzw. Waldkindergruppen nutzen diesen Lebensraum für die Früherziehung – mit zunehmender Tendenz. Hinzu kommen 300 Schulwälder, die den besonderen pädagogischen Ansatz verfolgen. Jugendwaldheime / Ferienlager der Deutschen Waldjugend und der Pfadfinder bieten interessante Freizeitangebote im Wald.

Alle genannten Umweltbildungseinrichtungen und Programme verfolgen das **Ziel einer kanalisierten möglichst professionellen Information**, um die Belastungen so gering wie möglich zu halten. Sie wurden diesbezüglich konzeptionell ausgerichtet und mit öffentlichen Mitteln gefördert. In Schleswig-Holstein wird in der Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit erhebliches geleistet.

Eine generelle Öffnung des Waldes hätte mit Sicherheit Auswirkungen auf die Akzeptanz und das Besucheraufkommen dieser zum Großteil mit hauptamtlichen Mitarbeitern betriebenen Einrichtungen, da sich kleinere Gruppen vor Ort bilden können und ähnliche Angebote formulieren (Qualitätsverlust in der Umweltbildung). Dies kann nicht Ziel der nachhaltigen Umweltbildungsarbeit bzw. der **Sicherung von Arbeitsplätzen in der Umweltpädagogik** der Landesregierung sein.

In diesem Zusammenhang darf der Hinweis auf das Betretungsrecht nicht vergessen werden. Eine Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und der Umweltbildung ist durch das freie Betreten von Waldflächen nicht zu erwarten. Vielmehr ergeben sich ursächlich neue Problembereiche (z. B. Umsetzung NATURA 2000 im Wald) durch das Ausfallen akzeptierter (Wegegebot) Grenzen und die Erhöhung von sozialem Stress bis hin zu massiven Konflikten zwischen Waldbesitzern, Naturschutz und Erholungssuchenden.

Zu § 6 (Kahlschlagsverbot)

Kahlschläge sind generell unter den Genehmigungsvorbehalt der Forstbehörde zu stellen und über eine Verordnungsermächtigung die Anforderungen an die Durchführung zu verankern.

- (2) Kahlschläge verstoßen grundsätzlich gegen das flächengebundene Nachhaltigkeitsprinzip.
2. Aus den genannten Gründen ist eine Verbesserung der Situation geschützter Tier- und Pflanzenarten keine Begründung für die Genehmigung eines Kahlschlages. Vielmehr gilt es, vor dem Hintergrund des Nachhaltigkeitsprinzips die natürliche Entwicklung abzuwarten.

Eine Entscheidung der Forstbehörde unter das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen, ist vor dem Hintergrund der forstlichen Fachaufsicht zu streichen und durch Benehmen zu ersetzen.

Zu § 7 (Wiederaufforstung und natürliche Wälderbewaldung)

Das Wiederaufforstungsgebot sollte in dieser Form keine Umsetzung finden. Die Waldbesitzer sind generell in keiner günstigen wirtschaftlichen Position und das Gesetz sieht auch eine natürliche Wiederbewaldung als Möglichkeit vor. Wenn eine Wiederaufforstung stattfinden soll, dann nur auf Empfehlung der Forstbehörde. In diesem Fall muss die forstliche Förderung für die Kulturkosten eintreten.

2. Der Zeitraum von 5 Jahren nach Entstehung der Kahlfäche ist zu kurz gegriffen. Er sollte auf 10 Jahre ausgedehnt werden. Ist eine natürliche Wiederbewaldung nicht erfolgt, so sind von der Forstbehörde die Gründe zu prüfen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Hat der Waldbesitzer das Scheitern der natürlichen Wiederbewaldung nicht durch eigenes Verschulden zu vertreten, sollte die forstliche Förderung zur Wiederaufforstung hier greifen.
- (2) Gleiches gilt für verlichtete Waldbestände.
- (3) Der Absatz ist ersatzlos zu streichen. Den Waldbesitzern ist nicht zuzumuten, entsprechendes Kapital auf lange Sicht zu binden.

Zu § 8 (Umwandlung)

Vorangestellt sei hier, dass die Herstellung eines Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu streichen ist und durch Benehmen zu ersetzen.

- (4) Hinsichtlich der Aufforstungsverpflichtung nach Umwandlung ist die Zulassung einer natürlichen Gehölzsukzession zur Neuwaldbildung generell zuzulassen (Ersatzaufforstung). Das Wort „im Einzelfall“ ist zu streichen.

Bei der Festlegung der Ausgleichszahlung ist sicherzustellen, dass deren Verwendung ausschließlich für die Verbesserung der Waldsituation, möglichst im örtlichen Umfeld, eingesetzt wird.

- (7) Wenn durch eine Naturschutzmaßnahme Wald in ein Projekt halboffene Weidelandschaft einbezogen wird, so bleibt die Fläche dennoch Wald. Eine Entschädigung des Waldbesitzers sollte hier festgeschrieben werden.

Zu § 9 (Erstaufforstung)

- (3) Auch hier ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durch Benehmen zu ersetzen. Einen möglichen Ablehnungsbescheid hat die Forstbehörde als zuständige Fachbehörde und nicht die Naturschutzbehörde zu erlassen.

Zu § 10 (Nachbarrechte und Nachbarpflichten)

- (1/2) Das Wort „ordnungsgemäss“ ist mit Blick auf die Bewirtschaftung zu streichen. Waldbesitzer handeln auf gesetzlicher Grundlage. Die Bewirtschaftung erfolgt demnach ordnungsgemäss.

Zu § 11 (Schutzwald)

- (2) Der Absatz ist zu streichen. Auf Grund von bereits bestehenden Schutzkategorien muss keine zusätzliche Erklärung der genannten Beispiele zum Schutzwald auf dem Verordnungswege erfolgen (Verwaltungsvereinfachung).

Zu § 12 (Naturwald)

- (1) 1. Hier ist das Wort „natürlich“ zu streichen. Der Punkt sollte wie folgt umformuliert werden: „Erhaltung und weitgehend ungestörte Entwicklung standortspezifischer Lebensräume für Tiere und Pflanzen.“

Diese Formulierung berücksichtigt das Entwicklungspotential einer Fläche und geht nicht fälschlicherweise von natürlichen Strukturen aus, die in unserer Kulturlandschaft im Sinne von unbeeinflussten Naturwäldern nicht vorkommen.

- (2) In dem Absatz ist das Wort „nachhaltig“ in Zusammenhang mit Störung zu streichen. Eine Störung kann schon vom Sinn des Wortes zwar anhaltend wirken, die Verwendung des positiv besetzten Wortes „nachhaltig“ ist in diesem Zusammenhang jedoch verfehlt und ist daher durch „erhebliche und anhaltende Störung der Lebensgemeinschaften zu ersetzen“.

Mit Blick auf Forstschutzmaßnahmen, etc., sollte ein zusätzlicher Abs. 3 aufgenommen werden: „Notwendige Eingriffe“ sind durch die Forstbehörde im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu genehmigen.

Zu § 14 (Vorkaufsrecht)

- (1) Das Vorkaufsrecht hinsichtlich schutzbedürftiger Wälder ist zu streichen. Wir weisen auf die gängige Praxis nach dem Landesnaturschutzgesetz für Vorrangflächen des Naturschutzes hin.

Generell stellt sich die Frage, warum diese Wälder von der öffentlichen Hand erworben werden sollen. Vertragsnaturschutz ist hier gefordert, um die öffentlichen Haushalte nicht mit unnötigem Kapitalaufwand zu belasten.

- (2) Der Absatz spricht nur von einer Veräußerung durch Verkauf an Familienangehörige.
- (4) Die hier versteckte Begünstigung von Naturschutzvereinen durch ein Vorkaufsrecht des Landes ist zu streichen.

Begründung: Wenn das Land Flächen für Naturschutzzwecke durch Ankauf sichert, weil keine günstigere Möglichkeit zur Erhaltung und Entwicklung des Flächenpotentials gesehen wird, so greift diese Maßnahme für die Allgemeinheit und nicht zur Förderung besonderer Interessen einzelner Naturschutzvereine. Unabhängig davon ist eine anteilige Förderung von Naturschutzvereinen hinsichtlich des Flächenankaufes durchaus positiv zu bewerten. Der Eigenanteil der Vereine muss jedoch die staatliche Förderung deutlich entlasten.

Zu § 15 (Betreten des Waldes)

§ 15 des Entwurfes zum Landeswaldgesetz (ELWaldG) statuiert das „freie Betretungsrecht“ des Waldes und folgt damit der Rahmenvorschrift des § 14 Abs. 1 S. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG).

Dem gegenüber wurde bereits in der Begründung zum LWaldG 1977 zur Beschränkung des Betretungsrechtes auf „Waldwege aller Art und angrenzende unbestockte Waldflächen und Erholungswald“ in § 20 a.F. folgendes ausgeführt:

„Die Einschränkungen des Betretungsrechts zum Schutze der Waldbesucher, aus Gründen der Walderhaltung und anderer schutzwürdiger Interessen der Waldbesitzer werden wie folgt begründet:

Die geringe Bewaldung des Landes allgemein, die ungleiche Verteilung der Bewaldung mit dem Schwerpunkt in den Verdichtungsräumen und Ballungsgebieten sowie die Kleinflächigkeit der einzelnen Wälder stellen wichtige Gründe für die Beschränkung der allgemeinen Betretungsbefugnisse außerhalb der Erholungswälder auf die Waldwege dar.“ (vgl. Landtagsdrucksache 8/709, S. 22).

Im Jahre 1977 ist man von einer Bewaldung Schleswig-Holsteins von knapp 9 % ausgegangen; das Statistische Landesamt Schleswig-Holstein nennt z. Zt. einen Waldanteil von 9,5 %, die Bundeswaldinventur ergab einen Waldanteil von 9,9 %.

Damit hat sich Schleswig-Holstein hinsichtlich des Waldanteiles in den letzten 25 Jahren keineswegs wesentlich den waldreichen Bundesländern wie z. B. Hessen und Rheinland-Pfalz (ca. 40 %) angenähert.

Der Abstand zu den Flächenländern mit den nach Schleswig-Holstein geringsten Waldanteilen (Niedersachsen 23 %, Mecklenburg-Vorpommer 23 % und Sachsen-Anhalt 21 %) hat sich mit über 10 % keineswegs verringert.

Weiterhin haben sich die Merkmale der „*ungleichen Verteilung der Bewaldung*“ und der „*Kleinflächigkeit der einzelnen Wälder*“ in den letzten 25 Jahren nicht verändert.

Für **Schleswig-Holstein** mit nur 10 % Bewaldungsanteil stellt ein **freies Betretungsrecht** auch einen **gravierenden Systembruch** dar, denn das **Betreten** aller **sensiblen Flächen**, für die ein entsprechender Flächenschutzstatus festgeschrieben wurde (z. B. Naturschutzgebiete) sowie das Betreten der Flur (vgl. § 30 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)) ist vom Grundsatz her nur auf Wegen gestattet (vgl. auch Krings, Das Betretungsrecht in der freien Landschaft nach dem LNatSchG, Jäger & Fischer 9/2000 S. 12). Hier haben sich im neuen LNatSchG vom 18. Juli 2003 auch keine Veränderungen ergeben.

Dass es sich beim Wald um einen sensiblen Lebensraum handelt, wird an mehreren Stellen des Gesetzentwurfes kundgetan, u. a. wird die Schutzfunktion des Waldes in § 1 als „*unverzichtbare Lebensgrundlage der Menschen*“ und „*unersetzbarer Lebensraum für Pflanzen und Tiere*“ herausgestellt. „*Der Wald in seiner Gesamtheit ist zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten*“.

Insbesondere wird auch herausgestellt, „*den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die wild lebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten, zu entwickeln, zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern*“.

Damit stellt der Wald im waldarmen Schleswig-Holstein in besonderem Maße ein „*überragendes Rückzugsgebiet*“ für viele Tier- und Pflanzenarten dar und „*der Erholungsdruck durch Waldbesucher ist entsprechend.*“ (Vgl. Klose/Orf, Forstrecht, 2. Auflage, § 9 RdN 74).

In diesem Zusammenhang stellt auch der BUND Schleswig-Holstein im *BUNDMagazin* 2/2003 im Rahmen des Artikels „*BUND für ein modernes Landeswaldgesetz*“ folgendes heraus:

„Das Waldbetretungsrecht sollte im waldärmsten Bundesland Schleswig-Holstein mit nur knapp 10 Prozent Waldfläche (Bundesdurchschnitt 30 Prozent) möglichst nicht über die Wege hinaus auf die gesamte Fläche erweitert werden. Die überall verstreuten kleinen Waldinseln sind letzte naturnahe Refugien für lebende Organismen in einer ansonsten unnatürlichen Agrarsteppe und Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur. In diesen Inseln herrscht schon jetzt ein relativ großer Störungsdruck, der bei ganzflächiger Betretung zu einem noch höheren Stress würde. Dieser Effekt stünde der sonstigen Philosophie des Gesetzes im Sinne einer störungsarmen, eingriffsminimierenden und naturnahen Waldnutzung diametral entgegen. Die WaldbesucherInnen können schon heute auf einem äußerst dichten Wegenetz die umgebende Waldnatur hautnah erleben. Eine erwünschte noch größere Nähe zu Wald und Wildnis sollte eher durch zusätzliche, von Kennern örtlich ausgesuchte und bei Bedarf auch pädagogisch begleitete Angebote erweitert werden, hier gerne auch abseits der Wege.“

Da nun zudem noch § 15 Abs. 3 Nr. 3 die „*Mitnahme Angeleinter Hunde*“ auch außerhalb der Wege gestattet, widerspricht dies den Zielsetzungen des Entwurfs zum LWaldG vollends.

„Wenn Tierschützer beanspruchen, mit einem Hund durch Wald und Flur zu wandern, so stört auch dies insbesondere im Wald die dortige ökologische Situation entscheidend. Dazu braucht der Hund nicht einmal ein Reh oder einen Hasen zu hetzen. Die Wildtiere riechen den Hund, der für sie der entscheidende Urfeind ist und gewöhnen sich nie daran“ (vgl. Remmert, Naturschutz, 2. Auflage, 1990).

Entsprechende sensible Wildarten, wie z. B. Seeadler, Schwarzstorch und Rotwild schützen zu wollen, setzt im kleinflächig bewaldeten Schleswig-Holstein wirksame Schutzmaßnahmen voraus. Das freie Betretungsrecht ist hier kontraproduktiv. Entsprechende Schutzzonen mussten aufwändig bürokratisch ausgewiesen und kostenaufwändig durch eine umfangreiche Beschilderung gekennzeichnet werden. Wer die Kosten hierfür trägt, ist nicht festgelegt. Das Verfahren entspricht nicht dem ansonsten geforderten großräumigen Ansatz für Maßnahmen im Artenschutzbereich. Das freie Betretungsrecht des Waldes würde in Schleswig-Holstein auch die besondere Kennzeichnung der nach § 24 LNatSchG statuierten Horstschutzzonen erforderlich machen. Oft würde der Schutzzweck der Vorschrift damit aber nicht erreicht, da Verbotsschilder gerade neugierig machen. In vielen weiteren Fällen könnte über § 19 (Sperrungen von Wald) im wahrsten Sinne des Wortes nur „Stückwerk“ erreicht werden.

Das freie Betretungsrecht des Waldes stellt daher mit Blick auf die anderen Rechtsbereiche des Flächenschutzes und für die im Naturschutz auf sensiblen Flächen gewollte Lenkung der Besucher einen Systembruch dar.

Für ein freies Betretungsrecht des Waldes durch die Erholungssuchenden besteht in Schleswig-Holstein auch kein Bedürfnis, denn ansonsten hätten in den letzten 20 Jahren zumindest mehrere Erholungswälder insbesondere in der Nähe von Ballungszentren ausgewiesen werden müssen, dies ist aber gerade nicht der Fall.

Formulierungen wie „*veränderte gesellschaftliche Anforderungen*“, „*verändertes Freizeitverhalten der Bevölkerung*“ und „*bürgerfreundliche Neuregelung*“ in der Begründung zum Gesetzentwurf müssen in diesem Zusammenhang befremdlich wirken.

Die freie Betretbarkeit des Waldes soll jedoch in § 15 Abs. 2 und 3 sogleich wieder eingeschränkt werden. Übertretungen des § 15 ELWaldG werden in § 37 Abs. 2 Ziff. 3, 4, 5 bußgeldbewährt.

Diese Einschränkungen sind aber im Wesentlichen nicht justitiabel.

Begründung:

Es werden Begriffe wie „*Forstkulturen*“, „*flächige Naturverjüngungen*“, „*Dickungen*“, „*Pflanzgärten*“ und „*Wildäcker*“ verwandt.

Zum Begriff „*Dickungen*“ ist in Klose/Orf , Forstrecht, 2. Auflage, unter § 14. Rdn 85 folgendes ausgeführt:

„Dickungen sind fortgeschrittene Waldbestände vom Eintritt des Bestandesschlusses bis zum Beginn der Astreinigung. Der Übergang zum Stangenholzalter ist nicht immer ganz einfach feststellbar; er kann zwischen 5 und 15 Jahre dauern.“

Die Begründung zu § 15 Abs. 3 Nr. 2 im Gesetzentwurf

„Das Betretungsverbot ist in jedem Falle nicht unbegrenzt, sondern gilt allenfalls bis zum Abschluss des Dickungsstadiums (= Erreichen des Stangenholzstadiums) des betreffenden Waldbestandes,..“

muss auf dem Hintergrund der obigen Definition hinterfragt werden.

Das BWaldG kennt den Begriff „*Wildacker*“ nicht, sondern verwendet den Begriff „*Wildäsungsplatz*“ (§ 2 BWaldG). In § 2 Abs. 1 Nr. 2 ELWaldG wird zusätzlich der Begriff „*Wildäsungsfläche*“ verwandt und damit die „Begriffsvielfalt“ noch gefördert.

Welcher Bürger kann den Inhalt der Tatbestandsmerkmale „*flächige Naturverjüngung*“, „*Dickung*“ und „*Wildacker*“ erfassen? Er befindet sich vielmehr regelmäßig in einer Irrtumsproblematik. Damit ist auch die Ordnungswidrigkeitsandrohung ein Papiertiger.

Auch der Schutzzweck dieser Verbote u. a.

„wildlebende Tiere zu erhalten, zu entwickeln und zu mehren“

(§ 1 Abs. 2 Nr. 1b ELWaldG) wird nicht annähernd erreicht, da entsprechende sensible Wildarten schon vor Betreten der genannten Flächen die Flucht ergriffen haben.

Ein in Schleswig-Holstein - wenn überhaupt - vorhandenes regionales Wild-/ Waldproblem wird durch die Betretungsregelung erst hervorgerufen bzw. verschärft.

Denn im überwiegend kleinflächig strukturierten Wald in Schleswig-Holstein wird ein querbeet laufender Waldbesucher ausreichen, um sämtliches Wild zum fluchtartigen Verlassen des Waldes zu bewegen. Besonders in den deckungsarmen Jahreszeiten wird das Wild in seinem biologisch vorgegebenen Lebensrhythmus entscheidend gestört, gravierende Schadensproblematiken im Wald sind die Folge (vgl. z. B. Prien, Wildschäden im Wald/ Ökologische Grundlagen und integrierte Schutzmaßnahmen, 1997, S. 80 f).

Zu § 16 (Verhalten im Wald)

Die Ausführungen dieses Paragraphen sind mit Blick auf die Öffnung des Waldes hin zur freien Betretung nicht mehr als ein Appell und gelangen zur Farce. Wie soll sich ein Tourist als Waldbesucher abseits der Wege ohne besondere Kenntnisse so verhalten, dass er die Lebensgemeinschaft Wald nicht mehr als unvermeidbar stört.

Zu § 17 (Reiten im Wald)

- (2) Hier fehlt der Hinweis auf ein bereits in Entwicklung befindliches Landesreitwegekonzept. Festgeschrieben werden sollte, dass die Nutzung des Waldes zu Pferd (auch Kutsch- und Schlittenfahrten sind einzubeziehen) nur nach Entrichtung einer Reit- und Fahrabgabe und mit besonders gekennzeichneten Pferden erfolgen darf. Hinsichtlich des Reitwegeskonzepts (denkbar wäre eine Landesverordnung) ist eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange, Waldbesitzer und anerkannten Naturschutzverbände zu fordern.
- (4) Die Ausweisungsverpflichtung ist zu streichen. Zu ergänzen ist ferner die Einvernehmensregelung mit dem Forstausschuss, welcher nach Anhörung des Jagdbeirates in dieser Frage entscheidet.

Zu § 18 (Haftung)

Zur Frage der Haftung in § 18 ELWaldG ist anzumerken, dass die dort erfolgte Präzisierung des Begriffs „auf eigene Gefahr“ mit den formulierten Haftungsausschlüssen problematisch erscheint.

Dies wird auch in der Begründung des Entwurfs gesehen und formuliert:

„Unabhängig von dieser Rechtsauffassung kann ein Gericht – je nach den Umständen des Einzelfalles – bei der Auslegung des Begriffes „auf eigene Gefahr“ zu einer abweichenden Rechtsauffassung gelangen.“

Hierzu führt Breloer *„Verkehrssicherungspflicht im Wald“*, AFZ/ Der Wald, 2000, S. 642 (643) zu *„Naturparzellen und Totholzinseln“* folgendes aus:

„Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass sich selbst überlassene Waldbestände mit einem hohen Totholzanteil nicht in den Erholungswald (Anm.: Nach § 15 Abs. 1 ELWaldG wird aber nahezu der gesamte Wald Schleswig-Holsteins zum Erholungswald und ein ausreichender Umfang von Alt- und Totholz gem. § 4 Abs. 2 Nr. 11 unter „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ subsumiert) gehören. Wenn sie dennoch dort angelegt werden, gilt nicht die allgemeine und im Waldbestand völlig heruntergestufte Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers, sondern es stellen sich erhöhte Anforderungen an den Waldbesitzer. Gefordert wird eine für alle Verkehrsteilnehmer erkennbare Kennzeichnung der Gefahr oder eine wirkungsvolle Absperrung. Eine Beseitigung der Gefahr ist nicht möglich, weil dies letztlich nur durch die Beseitigung des Bestandes möglich wäre.“

Selbst wenn man dieser Auffassung nicht folgen sollte, so obliegt dem Waldbesitzer für Alt- und Totholzbestände eine Verkehrssicherungspflicht,

„... wenn besondere Umstände hinzutreten,

- die einen Anreiz zum Betreten des Waldes darstellen oder*
- wo der Wald allein seiner Lage nach einem hohen Besucherdruck ausgesetzt ist“*

(vgl. Barkmeyer, Totholz und Verkehrssicherung im Wald, AFZ-DerWald 24/2003, S. 1245 (1246)).

Deshalb sollte § 4 Abs. 2 Nr. 11 ELWaldG gestrichen werden und als Zielsetzung des Staats- und Körperschaftswaldes in § 5 (dies gilt insbesondere für das Altholz) festgeschrieben werden.

Zu § 19 (Sperrungen von Wald)

Wenn die freie Betretbarkeit des Waldes in § 15 ELWaldG verankert werden sollte, wird dies auch auf die **Verkehrssicherungspflicht des Jagdausübungsberechtigten** und auf die **Möglichkeiten der Wildbewirtschaftung** Ausfluss haben, da außer in der Dunkelheit (§ 15 Abs. 2) ständig und überall im Wald mit Besuchern gerechnet werden muss.

Ein entsprechendes „*Gefährdungspotential*“ für die Waldbesucher wird in der Begründung zu § 15 Abs. 2 S. 2 ELWaldG als gegeben erachtet. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil im Gegensatz zur Flur die Sichtverhältnisse kleinräumiger strukturiert sind.

Daher wird für jede umfangreichere Jagdausübung im Wald eine Sperrung der Waldflächen nach § 19 Abs. 3 ELWaldG erforderlich werden, d. h. durch Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl und an geeigneten Stellen (vgl. Klose/Orf, Forstrecht, § 14, Rdn 99) ist der Waldbesucher vom Betreten des Waldes abzuhalten und auf die möglichen Gefahren hinzuweisen.

Folglich muss in § 19 Abs. 3 der Zeitraum, der lediglich anzeigepflichtigen Sperrung ab **01. September** beginnen, damit der Schwerpunkt der Jagdausübung während der Rot- und Damwildbrunft mit umfasst wird und eine gravierende Störung des Fortpflanzungsgeschehens mit seinen negativen Auswirkungen (z. B. spätgesetzte Kälber) vermieden wird.

Insgesamt muss befürchtet werden, dass die Nachteile, die durch die freie Betretbarkeit des Waldes in Schleswig-Holstein hervorgerufen werden, wieder unverhältnismässig durch viele oft bürokratisch aufwändige Maßnahmen nach § 19 ELWaldG ausgeglichen werden müssen.

In den Ausschuss im Rahmen des § 19 Abs. 4 ELWaldG ist je ein Vertreter der Jägerschaft und der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer aufzunehmen, da insbesondere die Genehmigungstatbestände des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 jagdbetrieblichen und wildbiologischen Sachverstand erfordern und Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer auch betroffen sind.

Zu § 20 (Kennzeichnung des Waldes)

- (1) Eine Kennzeichnung nach 17 ist notwendig, um die Reitsportaktivitäten zu kanalisieren. Bei einer Beibehaltung des bisherigen Wegegebotes würde sich die Kennzeichnungspflicht auch mit Blick auf eine Sperrung nach § 19 deutlich reduzieren.
- (2) Es ist fraglich, ob es notwendig ist, über eine Verordnung nähere Vorschriften zu Kennzeichnung des Waldes zu erlassen, oder ob nicht schon im Gesetz Hinweise auf eine ausreichende Kennzeichnung erfolgen können (Verwaltungsvereinfachung).

Zu § 21 (Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen)

- (2) Generell sollte eine Lagerung gefährdeten Nadelholzes an einen kurzen Zeitraum gebunden werden, der die Wochenfrist nicht überschreiten sollte. Längere Lagerungen haben grundsätzlich außerhalb der Bestände auf geeigneten Plätzen zu erfolgen, auf denen ggf. eine Behandlung mit Pestiziden erfolgen kann, ohne sich Gedanken über Entfernungen zu Nadelholzbeständen machen zu müssen. Entsprechende vertragliche Regelungen zur Abfuhr sind mit Holzkäufern und Lieferanten zu vereinbaren.

In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, wie Kalamitäten in Naturwäldern hinsichtlich des Einsatzes von Pestiziden zu behandeln sind. Der Entwurf äußert sich hierzu nicht konkret.

Zu § 22 (Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände)

- (1) Der Absatz ist um den Begriff „Vorbeugung“ zu ergänzen. Diese Maßnahmen sind ebenfalls in die forstliche Förderung einzubeziehen.
- (2) Dieser Absatz ist nicht konkret. Welche Kosten können dem Waldbesitzer aus besonderen Schutzmaßnahmen, die in der Regel präventiv erfolgen, entstehen. Auf keinen Fall ist im Gesetz eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, ohne staatliche Unterstützung und keinem Verschulden des Waldbesitzers, Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten durchführen zu lassen.

Es kann nicht im Sinne der Sozialverträglichkeit gesetzlicher Regelungen gemeint sein, einerseits Wohlfahrtswirkungen zugunsten der Allgemeinheit vom Waldbesitzer zu fordern und andererseits unter Hinnahme eines erhöhten Gefahrenpotentials bedingt durch die Öffnung des Waldes, dem Waldbesitzer die Kosten für notwendige Schutzmaßnahmen aufzubürden.

Zu § 23 (Waldschutzstreifen)

- (1) Waldschutzstreifen in einer Breite von 30 m sind für die Sicherung der Waldbestände eindeutig zu gering. Eine Ausweitung auf 100 m wäre eine sinnvolle Forderung.

Zu § 24 (Förderung/ Grundsatz)

Grundsatz der Förderung, wie auch im Gesetz dargelegt, muss die Gleichrangigkeit wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe sein.

Zu § 25 (Fachliche Förderung)

- (1) Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen der unentgeltlichen Beratung und der entgeltlichen Betreuung. Aus Sicht der Waldbesitzenden sollte man generell von forstlicher Betreuung sprechen, welche sich in eine unentgeltliche Beratung und die Durchführung entgeltlicher Dienstleistung teilt.

Mit Blick auf die teilweise hohen Kosten und nicht immer forstfachlich fundierten Dienstleistungen privater Unternehmen oder auch Einzelpersonen erscheint es vor dem Hintergrund der Ziele dieses Gesetzes notwendig, eine auch im Dienstleistungsbereich leistungsfähige Kammerverwaltung zu unterhalten, welche dem Waldbesitzer die Chance bietet, Dienstleistungen am Wald nach dem neusten Stand durchführen zu lassen. Dem Waldbesitzer ist somit die Option gegeben, zu entscheiden.

Wettbewerber müssen über eine annähernd gleichwertige Qualifikation der forstfachlichen Befähigung verfügen. Diese ist ggf. über eine Verordnungsermächtigung zu konkretisieren, oder über entsprechende Vertragsmodalitäten eines Mustervertrages zu fassen.

Zu § 26 (Finanzförderung)

- (1) 2. Punkt 2 ist zu streichen, da er bereits unter Punkt 1 zu subsumieren ist.
3. Die 50 % - Regelung ist nicht ausreichend. Mit Blick auf die Öffnung des Waldes ist ein Vollausgleich in besonders frequentierten Waldbereichen anzustreben.

Zu § 27 (Entschädigung)

- (1) Die Worte „erhebliche, nicht zumutbare“ sind zu streichen. Nachteile reichen aus. Ferner sind die Worte „auf Verlangen“ zu streichen. Das Land tritt selbsttätig an den Waldbesitzer heran, da es ohnehin im Rahmen der Genehmigung mit dem Vorgang befasst ist und regelt die Entschädigung in Geld.
- (2) Die Regelung hinsichtlich der Versagung von Entschädigungen ist zu streichen. Entschädigungen setzt die Forstbehörde fest.

Zu § 29 (Erstattung von Aufwendungen)

- (1) Die Kann-Bestimmung zur Förderung durch das Land sollte entfallen. Vielmehr wäre ein fester Entschädigungsfonds durch das Land einzurichten, der u. a. aus Ausgleichsmitteln, Mitteln der Reitabgabe, etc., gespeist werden könnte.

Zu § 37 (Ordnungswidrigkeiten)

- (2) 5.c) Die Regelung zu dem Betreten gleichgestellten Benutzungsarten des Waldes, wie dem Fahren, ist unklar und gehört konkreter gefasst.

Zu § 39 (Waldbericht)

Dieses Ansinnen ist positiv. Erfreulich wäre, wenn künftig die Landesforstverwaltung ihrem gesetzlichen Auftrag zur jährlichen Berichtspflicht nachkäme.

Zu § 40 (Ermächtigungsgrundlage)

Positiv ist die Möglichkeit der Erhebung einer Reitabgabe zu sehen. Leider wurde die Hundefrage mit Blick auf den Leinenzwang hier nicht entsprechend berücksichtigt. Auch über die von den Kommunen erhobene Hundesteuer könnte ein Teil im Sinne einer Abgabe für den Wald eingesetzt werden.

Zu § 43 (Übergangsregelung)

Wir wenden uns entschieden gegen das Außerkrafttreten der Erholungswaldverordnungen. Diese Einrichtungen haben sich bewehrt und den Kommunen obliegen nach wie vor Instandhaltungspflichten in diesen Wäldern. Eine Verwaltungsvereinfachung ist durch das Einsparen von Erholungswäldern nicht gegeben. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen zum Betretungsrecht.

- LJV -

Flintbek, 27. November 2003

LWaldG/ 4190/b/st